
S 2 AS 1502/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Auslegung des Klageantrags hat sich im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II auch bei der Frage, welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft überhaupt Klage erhoben haben, am Meistbegünstigungsprinzip zu orientieren (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R). 2. Wird trotz nicht statthafter Berufung vom SG über eine Berufung belehrt, liegt darin zwar eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, jedoch ohne dass die Möglichkeit einer Umdeutung der ausdrücklich eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde besteht; vielmehr ist das falsche Rechtsmittel (hier Berufung) als unzulässig zu verwerfen (BSG, Urteil vom 04.07.2018, B 3 KR 14/17 R)
Normenkette	SGG § 123 SGG § 73 Abs 2 S 2 Nr 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1502/22
Datum	23.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 688/23
Datum	07.08.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 23.01.2023 wird als unzulssig verworfen.

Auergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmigkeit einer Aufhebung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der 1991 geborene Klger zu 1 bezog zusammen mit seiner Ehefrau, der Klgerin zu 2, und seinem minderjhrigen Kind, dem Klger zu 3, vom Beklagten bereits seit lngerem Leistungen nach dem SGB II. Auf den Antrag des Klgers zu 1 vom Mrz 2022 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 11.05.2022 in Gestalt des nderungsbescheids vom 16.05.2022 der Bedarfsgemeinschaft vorlufig Leistungen nach dem SGB II fr den Monat Mrz 2022 in Hhe von 54,08 , fr den Monat April 2022 in Hhe von 15,16 , fr den Monat Mai 2022 in Hhe von 138,99  und fr die Monate Juni bis einschlielich August 2022 in Hhe von monatlich jeweils 161,96  (jeweils 64,13  fr den Klger zu 1, 70,41  fr die Klgerin zu 2, 27,42  fr den Klger zu 3).

Mit Bescheid der Familienkasse vom 23.06.2022 wurde dem Klger zu 1 Kinderzuschlag fr Juni 2022 in Hhe von 209  und fr die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.11.2022 in Hhe von monatlich 229  bewilligt.

Mit Bescheid vom 19.07.2022 hob der Beklagte die der klgerischen Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistungen nach dem SGB II wegen Wegfall der Hilfebedftigkeit fr August 2022 ganz auf.

Mit Bescheid vom 22.07.2022 hob er dann die der klgerischen Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistungen nach dem SGB II fr die Zeit ab 01.06.2022 wegen Wegfalls der Hilfebedftigkeit ganz auf und bewilligte der klgerischen Bedarfsgemeinschaft mit weiterem Bescheid vom 22.07.2022 abschlieend Leistungen nach dem SGB II fr Mrz 2022 bis Mai 2022.

Gegen die beiden Aufhebungsbescheide legte der Klger zu 1 Widerspruch ein und begrndete diesen damit, dass ihm zum 15.08.2022 gekndigt worden sei und er ab dem 03.08.2022 Krankengeld erhalte. Er legte auch Widerspruch gegen die abschlieende Bewilligung mit Bescheid vom 22.07.2022 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.08.2022 verwarf der Beklagte den Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.07.2022 als unzulssig und wies den Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022 als unbegrndet zurck. Der Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.07.2022 sei

unzulässig, denn dieser sei durch den nachfolgenden Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022, mit dem die Leistungen bereits ab 01.06.2022 aufgehoben worden seien, ersetzt worden. Der Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022 sei unbegründet. Dem Kläger zu 1 sei ab 01.06.2022 Kinderzuschlag bewilligt worden, der die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft ab 01.06.2022 habe entfallen lassen.

Hiergegen legte der Kläger zu 1 neuerlich noch am 10.08.2022 über ein online-Portal des Beklagten Widerspruch ein. Die Rechnung des Beklagten sei falsch. Er zahle für Strom 150 € statt 100 €, und dies sei nicht berücksichtigt worden. Außerdem sei ihm zum 15.08.2022 gekündigt worden und ab Anfang August 2022 erhalte er Krankengeld. Zudem erwarte er in diesem Monat auch sein 2. Kind. Deswegen habe er Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Mit Schreiben vom 11.08.2022 hat der Beklagte das erneute Widerspruchsschreiben des Klägers zu 1 als Klage dem Sozialgericht Reutlingen (SG) vorgelegt. Dieses sei als Klage zu werten.

Mit Bescheid vom 16.08.2022 hat der Beklagte den Bescheid vom 22.07.2022 aufgehoben. Dem Widerspruch habe in vollem Umfang entsprochen werden können. Die weiteren Einzelheiten solle der Kläger zu 1 dem ihm noch gesondert zugehenden Bescheid entnehmen. Mit weiterem Bescheid vom 16.08.2022 hat der Beklagte eine abschließende Bewilligung für die Zeit vom 01.03.2022 bis 31.05.2022 erlassen.

Mit Bescheid vom 30.08.2022 hat der Beklagte der klägerischen Bedarfsgemeinschaft für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.01.2023 vorläufig Leistungen bewilligt (für August 2022: 60,56 €) und mit Änderungsbescheid vom 12.09.2022 vorläufig höhere Leistungen bewilligt (August 2022: 64,77 €). Mit weiteren Änderungsbescheiden vom 27.09.2022, 17.10.2022, 02.11.2022 und 08.11.2022 hat der Beklagte für Zeiträume nach August 2022 dann abweichend Leistungen gewährt und den Widerspruch, auch soweit die Bewilligung für August 2022 streitig war, mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2022 zurückgewiesen.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 23.01.2023 die Klage abgewiesen. Der Kläger zu 1 begehre nach sachgerechter Auslegung die Aufhebung der Bescheide vom 19.07.2022 und 22.07.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.08.2022. Das SG hat sich zur Begründung der Klagabweisung im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid des Beklagten gestützt.

Gegen den dem Kläger zu 1 am 01.02.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 01.03.2023 beim SG Berufung eingelegt und zur Begründung unter anderem sinngemäß vorgetragen, man habe ihnen, der klägerischen Bedarfsgemeinschaft, im August 2022 ja wieder Leistungen bewilligt, weshalb sie mit dem Bescheid vom 19.07.2022 einverstanden seien, nicht aber mit der darüber hinausgehenden Aufhebung mit Bescheid vom 22.07.2022. Denn dadurch habe man ihn und seine Frau, die Klägerin zu 2, um den Anspruch auf das

Der Beschwerdegegenstand richtet sich danach, was durch das angefochtene Urteil des SG versagt, also abgelehnt worden ist, und mit der Berufung weiterverfolgt

wird. Dies ist durch Vergleich des vor dem SG beantragten Gegenstandes mit dem ausgeurteilten Gegenstand und dem in der Berufung weiterverfolgten Begehren zu bestimmen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes kann demnach zwar geringer sein als der Wert der Beschwerde. Wird etwa nicht der gesamte vom SG versagte Gegenstand mit der Berufung weiterverfolgt, sondern nur in einem unter dem Schwellenwert liegenden Umfang, so ist die Berufung zulassungsbedürftig, auch wenn der gesamte vom SG versagte Gegenstand zulassungsfrei gewesen wäre. Wird der Antrag im Berufungsverfahren dagegen gegenüber dem Klageverfahren erweitert, so handelt es sich um einen neuen Gegenstand im Sinne einer erstinstanzlichen Klage, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts außer Betracht bleibt (Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, Â§ 144 Rn. 23). Maßgebender Zeitpunkt ist nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 19 mit umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung des BSG). Ein späteres Sinken des Beschwerdewerts im Berufungsverfahren, zum Beispiel nach Teilerkenntnis oder durch Beschränkung des Berufungsantrags wegen Änderung der Verhältnisse, mit der Folge, dass die Berufungssumme nicht mehr erreicht wird, macht die Berufung deshalb grundsätzlich nicht unzulässig (BSG, Urteil vom 23.02.2011, [B 11 AL 15/10 R](#), juris, BSG, Beschluss vom 13.06.2013, [B 13 R 437/12 B](#), juris; Keller, a.a.O.).

Die Auslegung des klägerischen Begehrens â einen konkreten Klageantrag haben die KlÃ¤ger nie gestellt â ergibt, dass sich diese, wie auch vom SG angenommen, gegen die beiden Aufhebungsbescheide vom 19.07.2022 und 22.07.2022, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.08.2022, zur Wehr setzen. Mit diesen beiden Aufhebungsbescheiden hat der Beklagte die der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Juni bis einschlieÃlich August 2022 aufgehoben. Dabei ist der Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022, der die Leistungen bereits fÃ¼r den Zeitraum ab 01.06.2022 aufgehoben hat, an die Stelle des weiteren Aufhebungsbescheids vom 19.07.2022 getreten, womit sich dieser erledigt hat ([Â§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Dagegen ist der Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022 nicht etwa durch den Bescheid vom 16.08.2022 aufgehoben worden. Trotz des missverstÃ¤ndlichen Tenors dieses Bescheids, wonach der âBescheid vom 22.07.2022â aufgehoben und damit dem Widerspruch in vollem Umfang entsprochen werde, ergibt sich insbesondere in der Zusammenschau mit der befristeten abschlieÃenden Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom MÃ¤rz 2022 bis Mai 2022, gleichfalls vom 16.08.2022, und dem Verweis im Aufhebungsbescheid, wonach sich die weiteren Einzelheiten aus dem gesondert zugehenden Bescheid ergeben wÃ¼rden, noch mit hinreichender Deutlichkeit, dass Gegenstand der Aufhebungsentscheidung der Bescheid vom 22.07.2022 Ã¼ber die abschlieÃende GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r MÃ¤rz 2022 bis Mai 2022 war.

Mit einbezogen ist gemÃ¤Ã [Â§ 96 SGG](#) zuletzt auch die Bewilligung vom 30.08.2022 und der Ãnderungsbescheid vom 12.09.2022, soweit der Beklagte dort fÃ¼r den August 2022, also fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.01.2023

doch wieder vorläufig Leistungen für August 2022 in Höhe von 64,77 € bewilligt hat.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist weiterhin bei sachgerechter Auslegung nicht nur eine Klage des Klägers zu 1, sondern auch der Klägerin zu 2 und des Klägers zu 3. Wie den im Widerspruchsverfahren und in der 1. und 2. Instanz eingereichten Schriftsätzen hinreichend deutlich zu entnehmen ist, ging es im Verfahren immer um die Ansprüche der Gesamtbedarfsgemeinschaft und nicht nur um einen Anspruch des Klägers zu 1. Insoweit war der Klageantrag nach dem so genannten „Meistbegünstigungsprinzip“ unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens auszulegen ([ÄS 123 SGG](#)). Dabei hat sich das Gericht daran zu orientieren, was als Leistung möglich ist, wenn jeder vernünftige Kläger mutmaßlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung anpassen würde und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen (BSG, Urteil vom 07.11.2006, [B 7b AS 8/06 R](#), juris, auch zum Nachfolgenden). Diese Grundsätze gelten nicht nur für die inhaltliche Ausgestaltung eines Klageantrags einer Person; sie müssen vielmehr im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und die daraus resultierenden tatsächlichen Ungereimtheiten des Verwaltungs- und prozessualen Verfahrens auch für die Auslegung herangezogen werden, welche Personen überhaupt Klage erhoben haben. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden können keine vernünftigen Zweifel bestehen, dass der Kläger zu 1 zugleich auch im Namen der Klägerin zu 2 und des Klägers zu 3 Klage erhoben sowie Berufung eingelegt hat, wozu er gemäß [ÄS 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2](#) 1. Var. SGG auch berechtigt war. Denn die streitgegenständlichen Bescheide, auch die beiden Aufhebungsbescheide, waren an ihn nicht nur in seiner Eigenschaft als Anspruchsinhaber nach dem SGB II, sondern auch als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft adressiert. Der Kläger zu 1 hat sowohl im Widerspruchs-, wie auch im Klage- und Berufungsverfahren auch stets deutlich gemacht, gegen die Bescheide im ganzen als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft vorgehen zu wollen. Anders als das SG hat der Beklagte dies auch erkannt und im Widerspruchsbescheid über den Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft bzw. über die Aufhebungsbescheide, auch, soweit sie die Klägerin zu 2 und den Kläger zu 3 betroffen haben, entschieden.

Streitgegenständlich war damit im Klageverfahren die Aufhebung der den Klägern gewährten vorläufigen Leistungen für Juni bis einschließlich August 2022. Dies waren zuletzt 485,88 € (3 x 161,96 €). Zu berücksichtigen ist aber, dass der Beklagte mit der mit Änderungsbescheid vom 12.09.2022 vorgenommenen Bewilligung für August 2022 (64,77 €) die Aufhebung auf 421,11 € beschränkt hat. Nachdem auch nicht Leistungen für einen Zeitraum von länger als einem Jahr betroffen waren, bedurfte die Berufung daher der Zulassung.

Dies gilt auch, soweit die Kläger im Berufungsverfahren mit Einlegung der Berufung ihr Begehren dahingehend abgeändert haben, dass der Monat August 2022 nun nicht mehr streitig sei und sie stattdessen vor allem die Einmalzahlung in der Grundsicherung für Leistungsberechtigte im Rahmen des sogenannten 2.

Entlastungspakets (Einmalzahlung in Höhe von 200 € an Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatten und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet) geltend gemacht haben.

Soweit die Kläger damit nicht mehr den gesamten vom SG versagten Gegenstand mit der Berufung weiterverfolgt haben, sondern nur noch die Aufhebung, soweit sie die Monate Juni und Juli 2022 betroffen hat, ist dies nach dem Vorstehenden für die Beurteilung des Werts des Beschwerdegegenstands maßgeblich, so dass dieser nur noch 323,92 € (2 x 161,96 €) beträgt. Bei der erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten Einmalzahlung im Rahmen des 2. Entlastungspakets in Höhe von 400 € handelt es sich um einen neuen Streitgegenstand, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts außer Betracht zu bleiben hat. Im übrigen würde selbst bei Berücksichtigung des neu geltend gemachten Betrags von 400 € mit dann insgesamt 723,92 € ein Wert von 750 € nicht überschritten und bliebe die Berufung zulassungsbedürftig.

Das SG hat die Berufung auch nicht zugelassen. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des SG, dass die Berufung zulässig sei, stellt keine Entscheidung über die Zulassung der Berufung dar (ständige Rechtsprechung des BSG, vergleiche Urteil vom 02.06.2004, [B 7 AL 10/04 B](#), juris).

Die Berufung ist nach alledem unzulässig und bleibt ohne Erfolg.

Wird trotz nicht statthafter Berufung – wie hier – vom SG über eine Berufung belehrt, liegt darin zwar eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, jedoch ohne dass die Möglichkeit einer Umdeutung der hier ausdrücklich eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde besteht; es ergibt sich vielmehr die Folge, dass das falsche Rechtsmittel (hier Berufung) als unzulässig zu verwerfen ist (BSG, Urteil vom 04.07.2018, [B 3 KR 14/17 R](#), juris). Der hier relevante Fehler der erstinstanzlichen Entscheidung besteht in einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung. Deren Folgen sind im Gesetz geregelt ([§ 66 Abs. 2 SGG](#)). Danach gilt vorliegend, dass aufgrund der unrichtigen Belehrung die Einlegung des zutreffenden Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig ist, außer, wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich ist. Der zutreffende Rechtsbehelf ist vorliegend gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGG](#) die Beantragung der mündlichen Verhandlung vor dem SG bzw. die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 12.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024